

reiche Klage erhebt, da in solchem Falle der „Rechtsanwalt“ eigentlich nur eine Forderung seines Klienten an das Gericht, welche mit der sogenannten „Vollmacht-Urkunde“ erhoben wird, ausfüllt. Ohne daß wir in diesem Zusammenhange die bezüglichen Sachverhalte auch nur einigermaßen eingehend weiter zergliedern können, sei nur bemerkt, daß mit der Zweideutigkeit des Wortes „Rechtssubjekt“ gebrochen werden muß. Es ist der „Berechtigte“ vom „Rechtsbegünstigten“ zu unterscheiden, und jener, der ein besonderes „Recht“ hat, kann, wie man zu sagen pflegt, entweder ein „in eigenem Interesse Berechtigter“ oder ein „in anderem Interesse Berechtigter“ sein, er kann also entweder zugleich „Berechtigter“ und „Rechtsbegünstigter“, oder nur „Berechtigter“ sein, während ein Anderer der „Rechtsbegünstigte“ ist.

Jede Frage nun, ob irgend etwas ein „Recht“ ist, kann nur beantwortet werden aus der Feststellung, daß jemand die Macht hat, durch besonderes Rechtsverfahren eine für einen Anderen ungünstige Zurechnung herbeizuführen oder solche Macht nicht hat. Da man das Gegebene „Recht“ niemals als besondere „Befugnis-Macht“ klar bestimmt hat, ist man schließlich zu einem geradezu ausschweifend weitem Gebrauche des Wortes „Recht“ gelangt. Diese ständige, rücksichtslose Erweiterung des Sinnes des Wortes „Recht“ erklärt sich aber vor allem auch aus besonderen „politischen Idealen“, insbesondere aus dem Streben, die „Staatsmacht“ dem „Rechte“ zu „unterwerfen“, also nachzuweisen, daß das „öffentliche Recht“ genannte Gegebene von dem „Privatrecht“ genannten Gegebenen nicht unterschieden ist. Indem man aber dem sogenannten „Rechtsbegriffe“ zum „Siege“ über den sogenannten „Machtbegriff“ verhelfen wollte, hat man sich in Wahrheit jede Möglichkeit verbaut, den „Rechtsbegriff“ klar zu bestimmen, da es selbstverständlich unmöglich ist, für das Wort „Recht“ einen klaren Sinn zu finden, wenn dieses Wort in kühnem Fortschritte zur Bezeichnung immer zahlreicherer, untereinander verschiedener Gegebenen verwendet wird. Statt von „Gefühlen“ und „politischen Forderungen“ ausgehend zu dichten, müßte man doch wohl erst einmal klar bestimmen, was „Recht“ ist, denn die schönsten „Rechtsphilosophien“ und „Rechtslehren“ können niemanden überzeugen, wenn fortwährend von „Recht“ gesprochen wird, ohne daß man uns endlich in eindeutiger Weise belehrt, was eigentlich „Recht“ ist. Zu der fortschreitenden Erweiterung des Gebrauches des Wortes „Recht“ gibt freilich auch der Umstand Anlaß, daß wir im Gegebenen zahlreiche Sachverhalte finden, die wir als „Quasi-Recht“ bezeichnen können, weil es sich um Sachverhalte handelt, die wenigstens in dieser oder jener Hinsicht mit dem Sachverhalte „Recht“ „gleich“ sind, wenn sie sich auch wieder in anderer Hinsicht von ihm deutlich unterscheiden. Im Rahmen einer „Allge-